

# Reglement zur Teilliquidation

Gültig ab 25. Februar 2010

genehmigt durch den Stiftungsrat  
am 24. November 2009

Opfikon, 25. Februar 2010

In Übereinstimmung mit Art. 25.2 des Reglements erlässt der Stiftungsrat der Personalvorsorge Swissport die folgenden Ausführungsbestimmungen zur Teilliquidation.

## 1. Grundlagen

- 1.1 Bei einer Teilliquidation haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder einen kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel (Art. 23 Abs. 1 FZG).
- 1.2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt:
  - a) Wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt. Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn per Saldo mindestens 10% der aktiven versicherten Personen betroffen sind und mindestens 10% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten weggehen.
  - b) Bei Restrukturierung der Stifterfirma oder eines angeschlossenen Unternehmens. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven versicherten Personen entlassen werden und mindestens 5% der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten weggehen.
  - c) Wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst und die Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven versicherten Personen und Rentner betroffen sind und der Anschlussvertrag im Minimum 2 Jahre in Kraft war.
- 1.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führt, unverzüglich zu melden.
- 1.4 Die Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes beginnt mit der erheblichen Verminderung der Belegschaft bzw. mit der Restrukturierung des Unternehmens bzw. am Tag der Auflösung des Anschlussvertrages.
- 1.5 Der Stiftungsrat legt im Einzelfall fest, ob die Voraussetzungen der Teilliquidation erfüllt sind.
- 1.6 Der Stiftungsrat legt den Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises fest. Er berücksichtigt dabei einen allfällig sukzessiven Personalabbau wie folgt:

Massgebend ist eine Verminderung der Belegschaft resp. eine Restrukturierung, welche sich innerhalb einer Zeitspanne von 24 Monaten nach dem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens ereignet. Sieht der Abbauplan eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

## **2. Bestimmung der Höhe der freien Mittel**

- 2.1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten hervorgeht. Die freien Mittel werden nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt.
- 2.2 Bei der Bestimmung der technischen Rückstellungen können zusätzliche Rückstellungen getätigt werden, die sich unter dem Aspekt der Teilliquidation infolge der veränderten Anlage- und Verpflichtungsstruktur der Stiftung ergeben.
- 2.3 Stichtag für die Feststellung der freien Mittel, der versicherungs- bzw. anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven bzw. der Unterdeckung ist derjenige Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorangeht. Der Stichtag wird durch den Stiftungsrat festgelegt.
- 2.4 Verändern sich die Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 5%, so werden die massgebenden Vermögenswerte entsprechend angepasst.

## **3. Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen**

- 3.1 Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den aus der Stiftung austretenden und den bei der Stiftung verbleibenden versicherten Personen (Aktive und Rentenbezüger) aufgeteilt.
- 3.2 Die Aufteilung zwischen den versicherten Personen, welche bei der Stiftung verbleiben, und denjenigen, die aus der Stiftung austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der verbleibenden Personen (aktive Versicherte und Rentner) zur Summe der Vorsorgekapitalien der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Versicherten (Berechnung siehe Ziffer 5.2).
- 3.3 Für nicht aus der Stiftung ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel in der Stiftung.

## **4. Übertragung der freien Mittel**

- 4.1 Treten mehrere Versicherte oder Rentenbezüger als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens fünf aktiven Versicherten und/oder Rentenbezügern gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.  
Bei einem kollektiven Austritt besteht immer dann ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.2 Bei einem individuellen Austritt werden die gemäss Verteilplan individuell zugeteilten freien Mittel zusätzlich zur Austrittsleistung übertragen.

- 4.3 Sind infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens Freizügigkeitsfälle eingetreten oder noch zu erwarten, so verbleibt ein entsprechender Anteil der freien Mittel zur ordentlichen Abwicklung des Teilliquidationsverfahrens vorerst bei der Stiftung.

## **5. Verteilplan / Verteilschlüssel**

- 5.1 Die Verteilung der freien Mittel erfolgt gemäss einem Verteilplan auf der Basis eines objektiven Verteilschlüssels, wobei Versicherte mit weniger als zwei vollen Versicherungsjahren bei der PVS keinen Anspruch auf freie Mittel haben.
- 5.2 Kriterium für den Verteilschlüssel bildet das massgebliche Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner. Für die Bestimmung des massgeblichen Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten werden Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Rückzahlungen von WEF) bzw. Auszahlungen (WEF und Scheidung) wie folgt vom vorhandenen Vorsorgekapital der aktiven Versicherten abgezogen bzw. dazugerechnet:
- 100% der im Jahr des Stichtags erfolgten Einlagen und Auszahlungen
  - 75% der im Jahr vor dem Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen
  - 50% der zwei Jahre vor dem Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen.

## **6. Versicherungstechnische Fehlbeträge**

- 6.1 Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden per jeweiligem Stichtag nach Art. 44 BVV2 ermittelt.
- 6.2 Die Zuteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien aller versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentner) zur Summe der massgeblichen Vorsorgekapitalien der ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Versicherten (Berechnung siehe Ziffer 5.2).
- 6.3 Ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen versicherten Personen individuell zugewiesen.
- 6.4 Der individuell ermittelte versicherungstechnische Fehlbetrag wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, sofern dadurch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird.
- 6.5 Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag der Stiftung zurückerstatten.

## **7. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven**

- 7.1 Wird ein Anschlussvertrag aufgelöst, verbleiben die Rentenbezüger in der Stiftung, sofern der Anschlussvertrag nichts Gegenteiliges regelt.
- 7.2 Wird der Tatbestand eines kollektiven Austritts gemäss Ziffer 4.1 erfüllt, besteht zusätzlich zu einem allfälligen Anspruch auf freie Mittel gemäss Ziffer 2 ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die per Stichtag gebildeten technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht nur soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital.
- 7.3 Verändern sich die Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des kollektiven Anspruchs um mindestens 5%, so werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.
- 7.4 Der Stiftungsrat legt mittels Beschluss fest, ob dem austretenden Kollektiv ein Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven zusteht.
- 7.5 Ein anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 7.6 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Stiftung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

## **8. Aufgaben und Pflichten**

- 8.1 Der Stiftungsrat stellt das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes fest und beschliesst die Durchführung einer Teilliquidation.
- 8.2 Er legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements folgendes fest:
- den Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises
  - den Stichtag
  - die freien Mittel, den zu verteilenden Anteil sowie die Art der Übertragung
  - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung
  - den anteiligen Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven
- 8.3 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Für kollektive Übertragungen ist eine Übernahmevereinbarung abzuschliessen.

## 9. Information der versicherten Personen und Verfahren

- 9.1 Der Stiftungsrat informiert den von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis (aktive Versicherte, Rentner, bereits ausgetretene Personen) schriftlich über die Teilliquidation mit allen einzelnen Verfahrensschritten. Er weist dabei auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen bei der Pensionskasse in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.
- 9.2 Jeder von der Teilliquidation Betroffene hat das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
- 9.3 Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Werden sie gutgeheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes.
- 9.4. Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- 9.5 Kann infolge einer Einsprache keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzung, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.
- 9.6 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.
- 9.7 Ein Rechtsanspruch auf individuell oder kollektiv zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung des Einsprache- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 24. November 2009 beschlossen. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 10.2 Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Teilliquidationen vor dem Inkraftsetzungsdatum sind nach dem Teilliquidationsreglement vom 10. März 2008 (Verfügungsdatum der Aufsichtsbehörde) unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV2 vorzunehmen.

